



**Gemeinderatsfraktion**  
**LA CIVICA PER BOLZANO**  
**Oltre-Weiter**

Gemeinderat Della Ratta Claudio  
*claudio.della.ratta@gemeinde.bozen.it*

An den  
Präsidenten des Gemeinderates  
der Stadt Bozen

**Beschlussantrag Nr. 16/2024**  
**Ausdehnung des Rauchverbots auf die Außenbereiche der Gastlokale**

Prämisse:

- Laut den Daten des Gesundheitsministeriums und des Obersten Gesundheitsinstituts „Istituto Superiore di Sanità“ ist in Italien das Rauchen von Tabak eine der häufigsten Todesursachen und einer der häufigsten Gründe für gesundheitliche Beeinträchtigungen. Daher haben bereits einige öffentliche Verwaltungen Maßnahmen ergriffen, um dem Konsum von Tabak entgegenzuwirken.
- Aus den Daten geht auch ein gewisser „Trend“ hervor, und zwar nimmt das Rauchen unter den jungen Menschen zu, und ein Drittel der Passivrauchenden sind Kinder. In Italien gibt es ca. 13 Millionen Raucherinnen und Raucher.

Es wird festgestellt, dass

- die Einhaltung der geltenden Rechtsbestimmungen über das Rauchen im Innenbereich der Gastlokale weiterhin gewährleistet werden muss, um einen größeren Schutz der Gesundheit zu erreichen. In diesem Zusammenhang müsste aber auch eine strengere Regelung für die Außenbereiche der Gastlokale vorgesehen werden, in denen sich Rauchende aufhalten.
- Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Urteil Nr. 399 vom 20.12.1996 festgelegt, dass in den Fällen, in denen eine Unvereinbarkeit vorliegt zwischen dem Recht auf Schutz der Gesundheit, das in der Verfassung verankert ist, und den Handlungen von Einzelpersonen, die nicht in der Verfassung geschützt sind, dem Recht auf Schutz der Gesundheit der Vorzug gegeben werden muss.

Dies alles vorausgeschickt

**VERPFLICHTET** der Gemeinderat den Bürgermeister und den Stadtrat,

- anhand von Verordnungen oder anderen Maßnahmen, die zulässig sind, ein Rauchverbot in allen Bereichen einzuführen, die zum Gastlokal gehören und von den Gästen benutzt werden (mit Ausnahme der Räume, die als Raucherräume ausgewiesen sind oder der Bereiche, die entsprechend abgetrennt und Rauchenden vorbehalten sind). Diese Regelung gilt für alle

Innen- und Außenbereiche der Gastlokale. Sollte der Gastbetrieb nur über einen einzigen Außenbereich verfügen, so gilt dort ein Rauchverbot.

- Sollte es nicht möglich sein, die Bereiche, in denen rauchen erlaubt ist, von den anderen physisch abzutrennen, so sollte in diesen Fällen ein absolutes Rauchverbot gelten. Es sollte nicht so sein, dass der einzige Bereich „im Freien“ als „Raucherraum“ genutzt wird.
- Der Bürgermeister und der Stadtrat werden aufgefordert, bei der Autonomen Provinz Bozen vorstellig zu werden, um eine Änderung der geltenden Bestimmungen über den Schutz der Nichtraucher zu fordern, sodass das Rauchverbot auch auf die Außenbereiche und die Gastgärten der Gastbetriebe, wie Bars und Restaurants, ausgedehnt wird.

Bozen, 22.04.2024

gez. Claudio Della Ratta  
Gemeinderat  
Vizefraktionssprecher von „La Civica per Bolzano“